

„á jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

á jour GmbH Breite Str. 118 – 120 50 667 Köln

**Breite Str. 118 - 120
50667 Köln**

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

ajourgmbh@t-online.de

Anmerkungen zur Gründung eines Vereines und den daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen

Grundsätzlich muss ein Verein zur Gründung sieben Gründungsmitglieder haben. Der Vorstand kann von ein bis zu X Personen bestehen. Ein Verein braucht kein Stammkapital und kann grundsätzlich jegliche Arten von Einkünften haben. Das heißt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder auch sonstige Einkünfte.

Diese Einkünfte sind im Falle einer Gemeinnützigkeit des Vereins (nicht zwingend notwendig) in bestimmten Bereichen steuerfrei. Wann ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird, bzw. was gemeinnützige Zwecke sind, wird im § 52 AO geregelt. Dabei gilt insbesondere der Leitsatz, dass bei einem gemeinnützigen Verein die Tätigkeit nach Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sein muss, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern!

Dabei kann ein gemeinnütziger Verein mehrere Tätigkeitsgebiete haben. Dabei werden zunächst die drei Tätigkeitsgebiete unterschieden:

1. Ideelle Tätigkeit: das sind die ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken, die grundsätzlich steuerfrei ist.
2. Die reine Vermögensverwaltung, die auch steuerfrei ist.
3. Die wirtschaftliche Beteiligung, die sich wiederum in zwei Bereiche unterteilt.
 - zum einen der steuerbegünstigte Zweckbetrieb, der auch steuerfrei ist
 - und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Was ein Zweckbetrieb ist, wird wiederum im § 65 AO geregelt, dabei ist es wichtig, dass, wenn die Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit für die steuerbegünstigten Satzung verwendet werden, es nicht ausreicht, diesen als steuerfreien Zweckbetrieb zu bezeichnen

...

1. Hingegen müssen die gewerblichen Tätigkeiten unmittelbar der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke dienen.
2. Die wirtschaftliche Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich sein.
3. Der Verein muss nicht mehr als unbedingt notwendig im Wettbewerb mit anderen Steuerpflichtigen treten, wie z. B. der Verkauf von Vereinszeitschriften, Verkauf von Würstchen und Kuchen am Spotplatz etc.

Allerdings gibt es gemäß § 66 ff AO Sonderregelung für bestimmte Zweckbetriebe, die auch dann als Zweckbetriebe gelten, wenn sie die oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen. Zu diesen Arten von Zwecken gehören alle Arten von Bildungsstätten.

Gemeinnützige GmbH:

Grundsätzlich sind Kapitalgesellschaften wie eine GmbH nach der Gesetzgebung eine Rechtsform gewinnorientierte Unternehmen.

Allerdings sind diese auch als sogenannte Non - Profit - Unternehmen geeignet.

Grundsätzlich ist auch bei einer gemeinnützigen GmbH das GmbH Gesetz anzuwenden. Es gibt innerhalb des GmbH Gesetzes keine Sonderregelung für Gemeinnützige Gesellschaften. Somit ist die GmbH die typische Rechtsform für einen relativ klein geschlossenen Kreis von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern, da diese auch eine sehr starke Stellung haben, weil sie nicht nur das oberste Organ der GmbH stellen, sondern auch direkten Einfluss auf die Geschäftsführung haben.

Allerdings muss natürlich auch hierbei wie bei jeder anderen GmbH das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € eingezahlt werden. Ansonsten gelten sämtliche Pflichten und Rechte für Gesellschafter und Geschäftsführung wie bei einer ganz normalen GmbH. So dass in diesem Zusammenhang insbesondere eine eventuelle Geschäftsführerhaftung zu beachten ist. Des Weiteren besteht selbstverständlich wie bei jeder anderen GmbH auch eine Buchführungspflicht im Sinne des § 4 abs. 1 EStG bzw. § 5 EStG.

Bei beiden Gesellschaften sind bezüglich der Gemeinnützigkeit aber einige Dinge zu beachten. Entsprechend dem in der Satzung festgehaltenen gemeinnützigen Zweck des Vereins dürfen Mittel des Vereins auch nur entsprechend diesem Zweck in „Selbstlosigkeit“, gem. § 55 AO verwendet werden.

Dies bedeutet z. B. auch, dass Ausgaben für die Mitgliederwerbung und die Verwaltungskosten nicht unangemessen hoch sein dürfen.

Allerdings schließt dies auch ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder nicht aus; so treiben ja die meisten Mitglieder z. B. eines Sportvereins ihren Sport zum eigenen Vergnügen bzw. in diesem Fall eventuell Lehrer auch Mitglieder zur Weiter- oder Fortbildung werden. . Sollte allerdings die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen überwiegen (z. B. bei einem Sparverein), ist dieses nicht begünstigt.

...

Hinsichtlich des Einsatzes der Vereinsmittel und des Vermögens setzt Selbstlosigkeit außerdem voraus, dass sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Somit unterliegen Zuwendungen an Außenstehende weitreichenden Beschränkungen und Zuwendungen an Mitglieder sind zunächst grundsätzlich unzulässig. Eine Zuwendung in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht (Beispiel: Der Inhaber eines Sportgeschäftes ist Mitglied in einem Sportverein und verkauft diesem Verein Trikots zum üblichen Verkaufspreis).

Soweit es sich jedoch, bei dieser Zuwendung an die Mitglieder, lediglich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung der Mitglieder allgemein üblich sind – Übungsleiterzuwendungen oder ähnliches – und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind, wird die Steuerbegünstigung dadurch nicht gefährdet.

Somit sind z. B. folgende Punkte festzuhalten:

1. Ein Verein kann völlig unbedenklich seine Mittel für folgende Positionen ausgeben:

- Zahlung von Übungsleiter - und Trainerstunden etc, soweit sich dies in üblicher Höhe bewegt und die Trainer und Übungsleiter nicht Mitglieder des Vereins sind
- Zur Verfügungstellung von Geräten und Material
- Werbung für neue Mitglieder des Vereins in einer angemessenen Größenordnung
- Verwaltungskosten für den Verein in einer angemessenen Größenordnung
- Mitgliedsbeiträge an Dachverbände
- Förderung von anderen gemeinnützigen Vereinen mit dem gleichen oder ähnliche satzungsmäßigen Vereinszweck

2. Besondere Vorsicht und Sensibilität ist somit bei folgenden Ausgaben geboten:

- Aufwendungen für Veranstaltungen (hierbei ist insbesondere zu beachten, was alles unter Veranstaltung fällt, sowie deren Größe, Gesamtorganisationsvolumen, sowie das Umsatzvolumen aus dieser Veranstaltung über das ganze Jahr gesehen.
- Zur Verfügungstellung von Bekleidung für Mitglieder oder sonstige Ausstattung für Vereinsmitglieder

...

3. Besonders kritisch zu betrachten, bzw. möglichst ganz zu unterlassen sind somit folgende Ausgaben:

- jegliche Art von Bewirtung von Vereinsmitgliedern
- Ausgaben anlässlich von Reisen, soweit diese nicht wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise - z. B. Vorträgen, Schulungen etc- sind.